



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der ACTEGA Rhenania GmbH in Grevenbroich**

---

### **Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Lackherstellung durch Änderung der Bodenventile der Standbehälter in der Lackproduktion (Gebäude M)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 16.09.2024

53.04-0092248-0001-A15-0117/24

Die ACTEGA Rhenania GmbH betreibt am Standort an der Rhenaniastr. 29-37 in 41516 Grevenbroich eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Lacken. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.10 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der ACTEGA Rhenania GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr.1 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Lackherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung bzw. die Erneuerung der Bodenventile der Standbehälter in der Lackproduktion im Gebäude M.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit auch keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.





Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen

ENTWURF

